

An:
Gasbezüger der SO-ENERGIE AG

Oensingen, 1. September 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gas

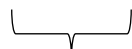
1. Messung und Verrechnung

Der Erdgasverbrauch wird in Betriebskubikmetern (m³) über den Zähler gemessen und wird anschliessend mit der Zustandszahl (welche Druck und Temperatur berücksichtigt) und den Brennwert (Heizwert Ha) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

$\text{m}^3 \times \text{Zustandszahl} \times \text{mittlerer Gasbrennwert} = \text{kWh}$

Beim im Niederdrucknetz üblichen Betriebsdruck von 22 mbar gilt:

Rechenbeispiel: $2'000 \text{ m}^3 \times 0.9318 \times 11.4474 = 21'318 \text{ kWh}$


10.509

Der mittlere Gasbrennwert beträgt für das Jahr 2026 11.4705. Dieser wird jährlich angepasst.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist rein netto innert 20 Tagen zahlbar.

Die Verrechnung der mengenabhängigen Preiskomponenten erfolgt periodisch aufgrund des gemessenen Verbrauchs. Diejenige der mengenunabhängigen Preiskomponenten erfolgt auf das Jahr verteilt in gleichen Teilbeträgen.

2. Preise und Rechnungsstellung

2.1 Gastarife (exkl. MwSt. und gesetzliche Abgaben) Sorglospaket

In diesem Tarifen ist eine Vollversorgung bei 100% Mengenflexibilität enthalten.

Tarif A (Kleinbezügertarif)

Dieser Tarif gilt in der Regel für Bezüger, welche **Gasgeräte bis 75 kW** für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Standardmässig ist im Tarif A ein Anteil von **20% Biogas** enthalten.

Der Bezüger bezahlt einen Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde sowie eine jährliche Grundgebühr pro Gasmesser.

Arbeitspreis: **7.50 Rp./kWh**

Grundgebühr: **CHF 90.00/Jahr**

Tarif B (Allgemeiner Tarif)

Dieser Tarif gilt in der Regel für Bezüger, welche **Gasgeräte über 75 kW** für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Der Bezüger bezahlt einen Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde sowie eine jährliche Grundgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach:

- der Leistung des angeschlossenen Gerätes (max. angeschriebene Nennwärmeleistung)
- bei etappierter Bauweise bzw. bei überdimensionierten Anlagen der max. einregulierten Heizleistung, welche durch den Heizungsfachmann zu belegen ist
- bei mehreren Geräten der Summe der Heizleistungen der Geräte, die gleichzeitig mit Erdgas betrieben werden können.

Arbeitspreis: **6.25 Rp./kWh**

Grundgebühr: **CHF 21.50/kW und Jahr**

Tarif C (Abschaltverträge)

Dieser Tarif gilt in der Regel für Bezüger, welche **abschaltbare Gasgeräte über 100 kW** mit Zweistoffbrennern für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Der Bezüger bezahlt analog zum Tarif B:

Arbeitspreis: **6.25 Rp./kWh**

Grundgebühr: **CHF 8.00/kW und Jahr**

Ergänzenden zu den obigen Tarifen werden individuelle Gaslieferungsverträge mit individueller Marktbeschaffung, mit oder ohne Mengentoleranzen und Bewirtschaftung der Ausgleichsenergie am Spot-Markt angeboten. Bei Interesse melden Sie sich für ein unverbindliches Angebot bei uns.

2.2 Netznutzungsentgelt

N1 (bis 75 kW) **3.60 Rp./kWh**

N2 (bis 500 kW) **3.00 Rp./kWh**

N3 (ab 500 kW) **2.00 Rp./kWh**

2.3 Zählergebühr / Fernauslesung

Zählergebühren werden für Balgengaszähler Typ G4 bis G16 wie folgt erhoben. Diese betragen:

Zählertyp G4	CHF 72.00 / Jahr
Zählertyp G6	CHF 72.00 / Jahr
Zählertyp G10	CHF 120.00 / Jahr
Zählertyp G16	CHF 120.00 / Jahr

Die Zählergebühr wird auf das Jahr verteilt erhoben und ist unabhängig vom Verbrauch zu bezahlen.

Grössere Zählertypen sowie die Fernauslesung werden gemäss Konditionen des Gaslieferungsvertrages verrechnet.

Bemerkung zur Fernauslesung:

- Die Fernauslesung benötigt einen Stromanschluss 230 V. Dieser ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.
- Die Kommunikationseinrichtung für die Datenübertragung wird in unmittelbaren Nähe des Gaszählers installiert. Falls von diesem Standort keine ausreichende Kommunikation (ungenügender Mobilfunkempfang) dauerhaft aufgebaut werden kann, werden auf Kosten des Kunden die erforderlichen Massnahmen für die notwendige Erreichbarkeit (bspw. Antennenverlängerung) realisiert.
- Die Daten werden im Zählerfernauslesesystem der SO-ENERGIE AG oder von ihr beauftragten Drittfirma erfasst und gespeichert.
- Die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt auf Basis der Spezifikation G1003 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- Für die Bilanzierung und Prognose werden bei den Messstellen mit Mengenumwerter die unplausibilisierten Nm³-Messwerte stündlich, spätestens 10min. nach Abschluss der Messperiode übertragen.
- Für die Bilanzierung und Prognose werden bei den Messstellen ohne Mengenumwerter die unplausibilisierten Bm³-Messwerte stündlich, spätestens 10min. nach Abschluss der Messperiode übertragen.
- Die Datenbereitstellung für die Abrechnung der Netznutzung und Energielieferung richtet sich nach den Richtlinien G23 "Metering Code" des SVGW.
- Störungen oder Fehler bei der Messdatenerfassung oder beim Datenaustausch werden durch die SO-ENERGIE AG nach «best effort» zu den normalen Arbeitszeiten behoben.

2.4 Gesetzliche Abgaben

Gesetzliche Steuern und Abgaben sind in obigen Preisen nicht enthalten und werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer	8.1 %
CO ₂ -Abgabe	2.158 Rp./kWh
Sicherstellungsabgabe (Art. 4 VSLE)	0.26 Rp./kWh

2.5 Preisänderungen

Die Preise können von der SO-ENERGIE AG einseitig angepasst werden. Die jeweils gültigen Preise sind unter www.soenergie.ch ersichtlich.

Änderungen der gesetzlichen Abgaben werden auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt übernommen bzw. dem Kunden verrechnet. In Zukunft allenfalls neue, zusätzlich zu erhebende Steuern oder Abgaben werden ebenfalls separat ausgewiesen und dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

2.7 Zahlung

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 20 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

2.8 Mahnung

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Fristerstreckung mit einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis der Schliessung und Plombierung des Anschlusses und der Einreichung einer Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

2.9 Mahngebühren

Die Mahngebühren sind wie folgt festgelegt: Bei der ersten Mahnung werden CHF 10.00 exkl. MwSt. Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 20.00 exkl. MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.

3. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten gehen zu Lasten des Bezügers und werden in der Anschlussbestätigung definiert.

4. Bau, Eigentum der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

Die Messeinrichtung sowie eine allfällige Druckreduzierstation sind im Eigentum der SO-ENERGIE AG. Die gesamte Anschlussleitung ab der Hauptleitung (ab dem Schieber resp. dem T-Stück / Reduktion) gehen in der Regel ins Eigentum des Bezügers über und werden von der SO-ENERGIE AG zu Lasten desselben geprüft und unterhalten (Art. 21, 24 und 25 Messmittelverordnung, MessMV).

5. Schutz der Gasleitungen

Gemäss G2 Richtlinie für Rohrleitungen SVGW dürfen über Rohrleitungen nur Bauten stehen, die zum Betrieb der Rohrleitung notwendig sind.

Im Bereich von Rohrleitungen dürfen nur Bäume und Sträucher wachsen, deren Wurzelwerk die Rohrleitung nicht gefährdet. Kann dies nicht gewährleistet werden und bei Abständen unter zwei Meter sind Schutzmassnahmen zu treffen. Die SO-ENERGIE AG führt regelmässig Kontrollen durch und behält sich vor nicht zugelassene Bauten / Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

6. Bestätigung des Gasanschlusses

Die SO-ENERGIE AG legt in einer Anschlussbestätigung die Anschlussgebühr und die Anschlusskosten fest und regelt die Bau- und Eigentumsverhältnisse. Für Anschlussgebühr und Anschlusskosten können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Die Anschlussbestätigung ist gegenseitig zu unterzeichnen.

7. Unterhalt

Die Unterhaltspflicht obliegt grundsätzlich jener Partei, der der Netzanschluss nach Art. 4 gehört. Der Netzanschluss im Eigentum des Bezügers wird von der SO-ENERGIE AG zu Lasten desselben geprüft und unterhalten (Art. 21, 24 und 25 Messmittelverordnung, MessMV).

Änderungen, Anpassungen und Verlegung von bestehenden Netzanschlüssen gehen nach Aufwand zu Lasten des Verursachers.

8. Mängel, Prüfung der Messeinrichtung, Messfehler

Bezweifelt der Netznutzer die Genauigkeit der Messeinrichtungen, so kann er deren Überprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) oder des Eichamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.

Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.

Bei festgestelltem Messfehler einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energieverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Messfehler einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch (bzw. des Bezugs / der Durchleitung) durch die SO-ENERGIE AG ermittelt. Die Angaben der Netznutzer werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf die Lieferung bzw. Einspeisung vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

Lassen sich Ausmass und Dauer eines Messfehlers einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berichtigt soweit die Energie durch die SO-ENERGIE AG geliefert oder die Energieeinspeisung durch die SO-ENERGIE AG vergütet worden ist. Ist die Energie durch einen SO-ENERGIE-fremden Händler geliefert bzw. abgenommen worden, hat sich der Netznutzer an diesen zu wenden bzw. dieser sich direkt mit dem Netznutzer auseinanderzusetzen, wobei der zuständige Netzbetreiber die ermittelten Daten zur Verfügung stellt. Zuviel oder zu wenig belastete Netznutzungsentgelte werden diesfalls verrechnet bzw. in Rechnung gestellt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

9. Arbeiten an Messeinrichtungen

Messeinrichtungen dürfen nur durch die SO-ENERGIE AG oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, geändert oder versetzt werden. Jegliche Manipulation oder Einwirkung auf Messeinrichtungen durch Dritte ist verboten.

Wer Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, hat die SO-ENERGIE AG sofort zu benachrichtigen. Liegt die Vermutung nahe, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher oder der Netzanschlussnehmer für die Kosten der notwendigen Reparaturen.

10. Zugänglichkeit, Zutrittsrecht

Der Abnehmer gewährt der SO-ENERGIE AG sowie den von ihr beauftragten Personen jederzeit Zutritt zum Gaszähler und den gasführenden Leitungen und Installationen.

11. Wechsel von Endverbraucher

Der Wechsel von Endverbraucher und Eigentümer ist der SO-ENERGIE AG unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der bisherigen Partei.

Die Eigentümer der Liegenschaften haften solidarisch mit den Endverbrauchern für die Folgen unterlassener Anzeige.

12. Kündigung Gaslieferung

Sofern nichts anderes schriftlich (Gaslieferungsvertrag) vereinbart wurde, ist eine Kündigung der Gaslieferung jeweils per Ende September unter Einhaltung einer 6 monatigen Frist durch den Gasbezüger wie auch von Seiten der SO-ENERGIE AG zulässig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und nach Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Rechnungsbeträge behält sich die SO-ENERGIE AG vor das Vertragsverhältnis vorzeitig, mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende eines jeweiligen Monats, zu beenden.

Die Abrechnung der Energielieferung sowie der Netznutzung erfolgt zu Lasten des Endverbrauchers und Netznutzers.

13. Wechsel des Gasversorgers

Bei einem Wechsel des Gasversorgers weg von der SO-ENERGIE AG ist mit der SO-ENERGIE AG ein Netznutzungsvertrag zu erstellen.

Falls die Beschaffung zu einem späteren Zeitpunkt wieder über die SO-ENERGIE AG erfolgen soll, ist bei der SO-ENERGIE AG ein Angebot einzuholen. Die Aufnahme ins allgemeine Beschaffungsportfolio ist nicht garantiert. Die Gastarife können individuell festgelegt werden.

14. Ausserbetriebnahme Hausanschluss

Nach erfolgter Kündigung wird der Netzanschluss im Gebäudeinnern getrennt. Die SO-ENERGIE AG oder deren Beauftragte bauen die Messeinrichtung aus und entgasen die Installationen auf Kosten des Liegenschaftseigentümers. Diese Arbeiten werden mit min. pauschal CHF 500.00 (exkl. MwSt) verrechnet. Entstehen Mehrkosten z.B. bei grösseren Anlagen und / oder Leitungsdimensionen, durch unverschuldete Mehraufwendungen von Seiten der SO-ENERGIE AG oder deren Beauftragte wird die Demontage nach Aufwand verrechnet.

Es besteht die Möglichkeit die Gaszuleitung von der Hauptleitung ausserhalb des Gebäudes zu trennen. Dazu wird ein ca. 1m langes Stück der Hauszuleitung entfernt. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei dieser Option entfällt die periodische Dichtheitskontrolle gemäss Punkt 14.1.

14.1 Kontrolle Anschlüsse ohne Zähler

Gemäss SVGW-Regelwerk G2 (10.5.2) ist eine Anschlussleitung ohne einen Gasbezüger alle 6 Jahre auf eine mögliche Stilllegung zu überprüfen. Gemäss Kapitel 12 "Betrieb und Instandhaltung" soll das Rohrleitungsnetz durch Kontrollintervalle mögliche Undichtheiten aufspüren. Gemäss Kapitel 12.3.3 ist das Gasnetz mit einem Betriebsdruck von 100mbar alle 6 Jahre zu überprüfen.